2481

# Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1972 | Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1972 | Nr. 139

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 14. 12. 72 | Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (GräbPauschSV 71/72) ... 2184-1-1 | 2481 |
| 18. 12. 72 | Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Datenübermittlungs-Verordnung — DÜVO) ... 826-23 | 2482 |
| 19. 12. 72 | Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) ... 9502-13-2 | 2497 |

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**



## Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (GräbPauschSV 71/72)

**Vom 14. Dezember 1972**

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 betragen:

19,— DM für ein Einzelgrab,
6,— DM für einen qm Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister des Innern
Genscher

# Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Datenübermittlungs-Verordnung — DÜVO)

**Vom 18. Dezember 1972**

Auf Grund des § 317 Abs. 2, § 1401 Abs. 2 und 3, § 1401 a Satz 2, § 1401 b Satz 3 und § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 123 Abs. 2 und 3, § 123 a Satz 2, § 123 b Satz 3 und § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 a Satz 2, § 141 b Abs. 2 und § 141 c Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie des § 10 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Erster Abschnitt
## Allgemeines

### § 1
### Grundsatz

(1) Die in der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2159) vorgesehenen Meldungen können auch auf anderen als den dort bestimmten maschinell verwertbaren Datenträgern erstattet und weitergeleitet werden (Datenübermittlung). Satz 1 gilt nicht für Meldungen nach § 19 der Datenerfassungs-Verordnung und für Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 9 und 10 der Datenerfassungs-Verordnung, wenn die Vergabe einer Versicherungsnummer beantragt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Meldungen nach § 141 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes und für Mitteilungen über die Dauer des Wehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Datenerfassungs-Verordnung.

### § 2
### Datenträger

(1) Für die Datenübermittlung dürfen Magnetbänder und Lochkarten der in Absatz 2 beschriebenen Art sowie andere besonders zugelassene maschinell verwertbare Datenträger verwendet werden.

(2) Die Darstellung der Zeichen auf den Magnetbändern erfolgt im 9-Kanal-Code (EBCDIC — ungepackt); die Zeichendichte beträgt 320 Zeichen je cm (800 bpi) oder 640 Zeichen je cm (1 600 bpi). Lochkarten haben der DIN-Norm 66018 und die Darstellung der Zeichen auf den Lochkarten der DIN-Norm 66204 zu entsprechen.

(3) An Stelle der Datenträger im Sinne der Absätze 1 und 2 können auch andere maschinell verwertbare Datenträger, welche die gleiche Sicherheit wie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Datenträger bieten, zugelassen werden. Es sind auch Magnetbänder und Lochkarten mit einer anderen als der in Absatz 2 vorgeschriebenen Zeichendarstellung — insbesondere die Darstellung im 7-Bit-Code (DIN 66003) entsprechend DIN 66004 (Blatt 3) — zuzulassen.

(4) Die in den Vorschriften dieser Verordnung für die Datenübermittlung auf Magnetbändern getroffenen Regelungen gelten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, für die Datenübermittlung auf Lochkarten oder auf anderen maschinell verwertbaren Datenträgern entsprechend.

### § 3
### Datenträgeraufbau und -versand

(1) Die Datenträger müssen den Aufbau haben, der sich für die jeweilige Art der Meldung aus den Anlagen 1 und 2 ergibt. § 11 Satz 3 bis 5 der Datenerfassungs-Verordnung gilt entsprechend.

(2) Die Magnetbandrollen sind unauslöschbar mit dem Namen des Absenders und einer Registriernummer (Archivnummer) zu versehen. Schreibringe sind unmittelbar nach dem Erstellen des Bandes zu entfernen. Jede Bandrolle ist mit Angaben zu versehen über

1. die Art des Datenaustausches in der Form des Wortes „DÜVO",
2. den Empfänger in Kurzform,
3. die Anzahl der Bandrollen,
4. die laufende Nummer der einzelnen Bandrolle,
5. die Zeichendarstellung,
6. die Zeichendichte in Zeichen je cm oder in bpi,
7. das Erstellungsdatum.

(3) Den zu übersendenden Magnetbändern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf eine Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Bandrollen,
2. die Registriernummern (Archivnummern) der Bandrollen,

3. die Zeichendichte in Zeichen je cm oder in bpi,
4. das Erstellungsdatum.

(4) Die durch Magnetbandendenbefestiger gesicherten Bänder sind in unzerbrechlichen Behältern und in den dazugehörigen Kartons verpackt zu übersenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörige Magnetbandrollen sind in einem Gesamtbehälter zu übersenden.

(5) Bei einem Versand von Lochkarten desselben Erstellungsdatums ist jeder Karton mit Angaben zu versehen über

1. die Art des Datenaustausches in der Form des Wortes „DÜVO",
2. den Empfänger in Kurzform,
3. die Anzahl der Lochkartenkartons insgesamt,
4. die laufende Nummer des einzelnen Lochkartenkartons,
5. das Erstellungsdatum.

(6) Den zu übersendenden Lochkarten ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf eine Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Kartons,
2. das Erstellungsdatum.

(7) Die Lochkarten sind so verpackt zu übersenden, daß sie nicht feucht, nicht geknickt, nicht beschmutzt und nicht beschädigt werden können. Mehrere nach Absatz 5 zusammengehörige Lochkartenkartons sind in einem Gesamtbehälter zu übersenden.

### § 4
### Zurückweisung von Datenträgern

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, so kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Er ist verpflichtet, die Datenübermittlung für die zurückgewiesenen Daten unverzüglich zu wiederholen.

## Zweiter Abschnitt
## Datenübermittlung durch den Arbeitgeber

### § 5
### Zulassung

(1) Die Datenübermittlung durch den Arbeitgeber bedarf der Zulassung. Über die Zulassung entscheidet die Stelle, welche die Datenträger annimmt (Zulassungsstelle).

(2) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist der in § 2 Abs. 3 der Datenerfassungs-Verordnung bestimmte Träger der Krankenversicherung. Im Benehmen mit dem Landesverband kann der nach Satz 1 zuständige Träger mit einem anderen Träger der Krankenversicherung, einem Kassenverband, einem vergleichbaren Zusammenschluß von Trägern der Krankenversicherung, dem Landesverband oder dem Bundesverband vereinbaren, daß diesem die Datenträger übersandt werden.

(3) Werden für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers die Lohn- und Gehaltskonten zentral geführt, so kann der Arbeitgeber abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Datenträger dem Landesverband des Trägers der Krankenversicherung, in dessen Bezirk die zentrale Kontenführung erfolgt, übersenden. Der Landesverband kann mit deren Einverständnis einen Träger der Krankenversicherung, einen Kassenverband, einen vergleichbaren Zusammenschluß von Trägern der Krankenversicherung oder seinen Bundesverband beauftragen, die Datenträger anzunehmen. Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so hat er den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Träger der Krankenversicherung hiervon zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für mehrere Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltskonten von einem Rechenzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung geführt werden; in diesen Fällen tritt das Rechenzentrum an die Stelle des Arbeitgebers; die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erstattung der Meldungen bleibt unberührt.

(4) Ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht der in dieser Vorschrift genannte Träger der Krankenversicherung oder abweichend von Absatz 3 Satz 1 nicht der Landesverband Zulassungsstelle, so ist die Zulassungsstelle amtlich bekannt zu machen.

### § 6
### Antrag

(1) Die Zulassung zur Datenübermittlung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Angaben über die Anzahl der Versicherten, für die Daten übermittelt werden sollen,
2. Angaben über den Datenträger, der verwendet werden soll,
3. einen Vorschlag über Beginn und Zeitpunkt der Übersendung der Datenträger,
4. eine kurze Beschreibung der technischen Ausrüstung der EDV-Anlagen des Arbeitgebers oder der Stelle, die die Lohn- und Gehaltskonten führt,
5. Angaben über Anträge bei weiteren Stellen auf Zulassung zur Datenübermittlung, auch soweit über die Anträge bereits entschieden ist,
6. Angaben darüber, ob die Jahresmeldungen gemäß § 11 direkt der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übersandt werden sollen.

### § 7
### Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Datenübermittlung darf im Benehmen mit der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nur ausgesprochen werden, wenn

1. die in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bestehen,
2. die die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte betref-

fenden Daten aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltskonten herrühren und

3. sichergestellt ist, daß die Daten entsprechend den Vorschriften des Dritten Abschnittes dieser Verordnung weitergeleitet werden.

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stellen gemeinsame Grundsätze über die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben sich gegenseitig über Anträge auf Zulassung zur Datenübermittlung zu unterrichten. Eines Benehmens mit der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Bundesknappschaft oder die Seekasse Zulassungsstelle ist.

(2) Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Programme zu von ihr bestimmten Zeitpunkten zu testen. In begründeten Fällen kann vom Arbeitgeber die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt verlangt werden. Die Richtigkeit der Programmierung ist an Hand von Aufgaben, in die auch rechtliche Besonderheiten aufzunehmen sind, mittels praktischer Fälle des Betriebes zu prüfen. Über den Test ist ein Protokoll zu erstellen, das drei Jahre aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind auch die von diesen gestellten Aufgaben zum Test zu benutzen.

### § 8

### Zulassungsbescheid, Widerruf der Zulassung

(1) Über den Antrag nach § 6 entscheidet die Zulassungsstelle durch Bescheid.

(2) Der Zulassungsbescheid hat Angaben zu enthalten über

1. die Art der zugelassenen Datenträger,
2. die Sortierfolge der Datensätze,
3. die Zeitpunkte der Datenübermittlung.

Er enthält, soweit erforderlich, ergänzende Auflagen. Eine Durchschrift des Zulassungsbescheides ist an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu senden.

(3) Die Zulassungsstelle hat die Zulassung zur Datenübermittlung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben waren.

(4) Ablehnung, Widerruf und Rücknahme der Zulassung zur Datenübermittlung sowie Auflagen sind zu begründen.

(5) Die eine Ablehnung, einen Widerruf oder eine Rücknahme aussprechende Zulassungsstelle setzt davon andere in Betracht kommende Zulassungsstellen sowie die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Kenntnis.

### § 9

### Zeitpunkte der Datenübermittlung

Meldungen auf Datenträgern im Sinne dieser Verordnung sind zu den im Zulassungsbescheid bestimmten Zeitpunkten zu erstatten, sofern nicht eine Meldung auf Vordrucken nach den Anlagen der Datenerfassungs-Verordnung erfolgt. Die in den §§ 3, 4 und 7 der Datenerfassungs-Verordnung bestimmten Fristen für die Abgabe der Meldungen können bis zu eineinhalb Monaten ausgedehnt werden. Meldungen nach § 5 der Datenerfassungs-Verordnung sind spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres zu erstatten.

### § 10

### Datensicherung durch den Arbeitgeber

(1) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das drei Jahre aufzubewahren ist.

(2) Der Arbeitgeber hat alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten zu doppeln. Das Doppel ist zur Datenübermittlung zu verwenden. Der Originaldatenträger ist vom Arbeitgeber bis zur Freigabe durch den Empfänger aufzubewahren.

### § 11

### Jahresmeldung

Die Daten der Meldungen nach § 5 der Datenerfassungs-Verordnung kann der Arbeitgeber auf Magnetbändern im Sinne des § 2 Abs. 2 statt an den zuständigen Träger der Krankenversicherung oder die andere nach § 5 Abs. 2 und 3 für die Annahme der Datenträger zuständige Stelle unmittelbar

a) für Arbeiter der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und
b) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

übersenden; im Land Berlin sind Meldungen für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übersenden. § 5 Abs. 1 und die §§ 6 bis 10 gelten entsprechend. Arbeitgeber, die von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch machen, haben den zuständigen Träger der Krankenversicherung oder die andere nach § 5 Abs. 2 und 3 für die Annahme der Datenträger zuständige Stelle hiervon zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bundesknappschaft oder die Seekasse nach § 2 Abs. 3 der Datenerfassungs-Verordnung für die Annahme der Meldungen zuständig ist.

### § 12

### Unterrichtung der Arbeitnehmer

Über Meldungen, die Angaben über Beschäftigungszeiten und beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt enthalten und die auf Datenträgern im Sinne der Verordnung erstattet werden, hat der Arbeit-

geber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung zu erteilen, aus der sich die gemeldete Beschäftigungsdauer und Höhe des Bruttoarbeitsentgelts ergeben, für das Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind. Bei Unterbrechungen der Beschäftigung ohne Fortzahlung von Entgelt von mindestens einem Kalendermonat sind die einzelnen Zeitabschnitte und die auf sie entfallenden Entgelte getrennt auszuweisen. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Arbeitnehmer auszustellen.

## Dritter Abschnitt
## Datenübermittlung durch die Träger der Krankenversicherung

### § 13
### Grundsatz

(1) Meldungen, die bei einem Träger der Krankenversicherung oder bei einer anderen nach § 5 Abs. 2 und 3 für die Annahme von Datenträgern zuständigen Stelle nach dem Zweiten Abschnitt dieser Verordnung erstattet worden sind, sind auf Magnetbändern im Sinne des § 2 Abs. 2

a) für Arbeiter an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und

b) für Angestellte an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

weiterzuleiten; im Land Berlin sind Meldungen für Arbeiter an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterzuleiten.

(2) Ist die für die Annahme der Datenträger zuständige Stelle nicht der nach § 2 Abs. 3 der Datenerfassungs-Verordnung zuständige Träger der Krankenversicherung, so sind die Meldungen auch an ihn in einer für ihn verwertbaren Form weiterzuleiten.

(3) Die Weiterleitung der Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 kann statt durch den Empfänger der Datenträger auch durch eine andere der in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Stellen erfolgen.

(4) Über die Einzelheiten des bei der Datenübermittlung nach Absatz 1 zu beachtenden Verfahrens ist zwischen den beteiligten Stellen Einvernehmen herzustellen.

### § 14
### Verfahren und Datensicherung bei den Trägern der Krankenversicherung

(1) Die in § 5 bezeichneten Empfänger von Datenträgern haben die eingehenden Meldungen mit Hilfe der von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemeinsam aufgestellten Prüfprogramme zu prüfen. Ist die Verwendung dieser Prüfprogramme nicht möglich, so sind gleichwertige Prüfprogramme zu erstellen. Die Gleichwertigkeit ist an Hand von Testfällen, die gemeinsam von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Verfügung gestellt werden, zu testen. Über den Test ist ein Protokoll zu erstellen. Die als richtig und vollständig erkannten Daten sind auf Magnetband aufzunehmen. Das Magnetband, das Meldungen mehrerer Arbeitgeber enthalten kann, ist unverzüglich zu doppeln. Das Magnetbanddoppel ist zur Weiterleitung der Daten zu verwenden. Das Originalmagnetband ist bis zur Freigabe durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufzubewahren.

(2) Die Weiterleitung der Meldungen auf Magnetband hat innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Meldungen zu erfolgen.

(3) Betriebskrankenkassen, die gemäß § 11 der Datenerfassungs-Verordnung eine von der Datenerfassungs-Verordnung abweichende Form der Meldungen bestimmt haben, haben bei der Herstellung der für die Datenübermittlung bestimmten Magnetbänder die in Absatz 1 vorgeschriebenen programmierten Prüfungen vorzunehmen und die Daten in der dort vorgeschriebenen Form zu sichern. Die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse hat die Daten der Meldungen auch an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, soweit sie von ihr benötigt werden, in einer mit ihr zu vereinbarenden Form weiterzuleiten.

(4) Eine Freigabe der beim Arbeitgeber befindlichen Datenträger darf erst nach einwandfreier Aufnahme der Daten auf Magnetband und nach Doppelung des Magnetbandes durch den Träger der Krankenversicherung oder die andere für die Annahme von Datenträgern zuständige Stelle erfolgen. Die Magnetbänder der Arbeitgeber sind unverzüglich nach Aufnahme und Doppelung der Daten zurückzusenden.

### § 15
### Aufnahme der Daten von Versicherungsnachweisen auf Magnetband

(1) Die Träger der Krankenversicherung oder die in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Stellen können die Daten von Meldungen, die auf Vordrucken nach den Anlagen der Datenerfassungs-Verordnung erstattet worden sind, maschinell aufbereiten und auf Magnetband an die in § 13 Abs. 1 genannten Stellen weiterleiten; eine Weiterleitung der Meldungen nach § 12 Abs. 3 der Datenerfassungs-Verordnung entfällt. Satz 1 gilt nicht für Daten von Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 9 und 10, wenn die Vergabe einer Versicherungsnummer beantragt wird, sowie für Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 4, 8 und 15. Nach einwandfreier Aufnahme der Daten auf Magnetband und nach Doppelung des Magnetbandes können die auf Vordrucken nach den Anlagen der Datenerfassungs-Verordnung erstatteten Meldungen vernichtet werden. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Bescheinigungen nach § 1412 a der Reichsversicherungsordnung, § 134 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 140 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die maschinelle Aufbereitung der Daten nach Absatz 1 setzt gleichzeitige Prüfungen voraus, deren Umfang von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemeinsam festgelegt wird. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stellen den Trägern der Krankenversicherung oder den in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Stellen auf Anforderung Prüfprogramme zur Verfügung. Werden die Prüfungen nicht gleichzeitig mit der maschinellen Aufbereitung der Daten vorgenommen, so muß sichergestellt sein, daß die maschinell aufbereiteten Meldungen bis zur einwandfreien Übernahme der Daten auf Magnetbänder im Sinne des § 2 Abs. 2 wieder auffindbar sind, daß bei Übernahme der Daten der Meldungen auf Magnetbänder die in Satz 1 genannten Prüfungen vorgenommen werden, und daß der Rücklauf von zurückgewiesenen Meldungen maschinell überwacht wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Frist für die Weiterleitung der Meldungen zwei Wochen beträgt.

### § 16

**Unterrichtung der Versicherten bei Meldung von beitragslosen Zeiten**

Werden die in § 13 der Datenerfassungs-Verordnung vorgesehenen Meldungen von beitragslosen Zeiten auf Magnetband erstattet, so gilt § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend. Über den Inhalt der Meldungen ist dem Versicherten von der meldenden Stelle mindestens einmal jährlich eine Bescheinigung zu erteilen.

## Vierter Abschnitt
## Datenübermittlung in sonstigen Fällen

### § 17

**Datenübermittlung durch die Bundesknappschaft, die Seekasse und die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse**

Die Bundesknappschaft und die Seekasse haben die Daten von Meldungen der Arbeitgeber, die den nach der Datenerfassungs-Verordnung oder dieser Verordnung zu meldenden Daten entsprechen, auf Magnetbändern im Sinne des § 2 Abs. 2 an die Bundesanstalt für Arbeit weiterzuleiten. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse hinsichtlich der Daten von Meldungen, die sie nach § 14 Abs. 3 Satz 2 unmittelbar der Bundesbahn-Versicherungsanstalt übermittelt. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 18

**Datenübermittlung von Zeiten des gesetzlichen Wehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes**

(1) Die Bundeswehr kann an Stelle der Ausstellung einer Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes die Zeit vom Beginn bis zum Ende des Wehrdienstes auch auf Magnetband melden. Der Beginn und das Ende einer Unterbrechung des Wehrdienstes unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge sind zu melden, wenn die Unterbrechung mindestens einen Kalendermonat dauert. Die Meldung ist zu erstatten für Personen,

a) für die ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder die Bundesknappschaft das Konto führt, bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und

b) für die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder die Seekasse für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das Konto führt, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Über die Einzelheiten des bei der Datenübermittlung zu beachtenden Verfahrens ist zwischen den beteiligten Stellen Einvernehmen herzustellen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Meldungen für alle Personen, die in einem Quartal eines Jahres ausgeschieden sind, zusammengefaßt spätestens bis zum Ende des Monats zu melden, der auf das jeweilige Quartal folgt.

(2) Wehrpflichtige haben bei der Musterung, spätestens beim Eintritt, den den kontoführenden Rentenversicherungsträger kennzeichnenden Buchstaben und die Versicherungsnummer unter Vorlage des Ausweises über die Versicherungsnummer oder eines Versicherungsnachweises der Sozialversicherung anzugeben. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben worden, so haben die Einberufenen sie unverzüglich zu beantragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ersatzdienstleistende.

## Fünfter Abschnitt
## Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 19

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Verordnung über die Datenübermittlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (DÜVO) vom 21. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 362) wird aufgehoben. Die Übermittlung von Daten für die laufende Kontoführung nach den §§ 16 bis 21 der genannten Verordnung für das Jahr 1972 ist zulässig.

(2) Eine von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zur Datenübermittlung auf Magnetband im Sinne des § 1 Abs. 1 der in Absatz 1 genannten Verordnung ausgesprochene Zulassung bleibt für eine Datenübermittlung nach § 11 dieser Verordnung wirksam. Arbeitgeber, die nach § 11 dieser Verordnung auf Grund einer Zulassung im Sinne von Satz 1 Daten von Meldungen übermitteln wollen, haben dies dem zuständigen Träger der Krankenversicherung oder der anderen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuständigen Stelle unter Vorlage der Zulassung anzuzeigen; ist eine Zulassung im Sinne von Satz 1 von einer Landesversicherungsanstalt ausgesprochen, ist dies auch

der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter unter Vorlage der Zulassung anzuzeigen.

(3) Nach dieser Verordnung können Meldungen erstmalig für nach dem 31. Dezember 1972 eingetretene Tatbestände erstattet werden. Satz 1 gilt nicht für Meldungen nach § 5 der Datenerfassungs-Verordnung; diese können auch für die am 31. Dezember 1972 beschäftigten Arbeitnehmer erstattet werden. Meldungen nach Satz 2 brauchen von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht an die Bundesanstalt für Arbeit weitergeleitet zu werden.

§ 20

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Anlage 1**

## Allgemeines zum Magnetbandaufbau

### I.

Jede Magnetbandrolle beginnt mit einem 80stelligen Vorlaufsatz und endet mit einem 80stelligen Nachlaufsatz. Vor dem Vorlaufsatz ist eine Bandmarke zu schreiben. Nach dem Nachlaufsatz sollen möglichst folgen entweder

zwei Bandmarken, falls die Datei nur ein Magnetband umfaßt oder es sich um das letzte Magnetband einer aus mehreren Bändern bestehenden Datei handelt

oder

mindestens eine Bandmarke, falls das betreffende Magnetband das erste bis vorletzte Band einer aus mehreren Bändern bestehenden Datei ist.

Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze mit einer festen Länge von je 80 Stellen; die Datensätze einschließlich des Vorlauf- und Nachlaufsatzes sind von den Betrieben ungeblockt, von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung entweder ungeblockt oder mit einem zu vereinbarenden Blockungsfaktor zu übermitteln. Werden Felder, die Angaben variabler Länge enthalten, nicht voll genutzt, so hat die Darstellung linksbündig zu erfolgen, verbleibende Stellen sind mit Leerstellen aufzufüllen. Diese Felder sind in den Satzaufbauten vor der Stellenzahl mit „max" gekennzeichnet. Alle anderen Felder sind rechtsbündig mit führenden Nullen darzustellen.

Der Aufbau der Magnetbänder richtet sich ab 1. Januar 1975 nach der DIN 66029 (Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Informationsaustausch). Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen vor der ersten Bandmarke keinerlei Zeichen auf den Bändern stehen.

### II.

Namen sind nach den Deutschen Einheits-ABC-Regeln DIN 5007 anzugeben, Umlaute sind wie folgt umzusetzen:

Ä = AE
Ö = OE
Ü = UE

Der Buchstabe „ß" ist als „SS" zu verschlüsseln. Akzente werden bei der maschinellen Verarbeitung nicht berücksichtigt. Im einzelnen sind die Felder für Namen, soweit nicht anders vermerkt, wie folgt aufzubauen:

Familienname
Stern *
Rufname
Zwischenraum
Vorsatzwort
Stern *
Titel
Stern *
Ziffer Ø
Geburtsname
Stern *

Dem Rufnamen folgen, getrennt durch einen Zwischenraum, die Vorsatzwörter. Doppelrufnamen müssen durch einen Bindestrich verbunden werden. Der Geburtsname ist nur bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen und ohne Vorsatzwörter anzugeben.

Es sind folgende Sonderzeichen zugelassen:

| | | Darstellung im EBCDIC | Darstellung nach DIN 66003 | Darstellung auf Lochkarte |
|---|---|---|---|---|
| Stern | * | 5C | 2/10 | 11-4-8 |
| Zwischenraum | | 4Ø | 2/0 | keine Lochung |
| Punkt | . | 4B | 2/14 | 12-3-8 |
| Apostroph | ' | 7D | 2/7 | 5-8 |
| Bindestrich | - | 6Ø | 2/13 | 11 |

III.

Anschriftenfelder sind wie folgt aufzubauen:

Inlandanschrift

Postleitzahl Wohnort
Stern *
POST Postort — nur, soweit bei Wohnorten ohne eigene Postanstalt erforderlich
Straße Hausnummer
Stern *

Auslandanschrift

Nationalitätszeichen
Postleitzahl
Wohnort
Stern *
POST Postort — nur, soweit bei Wohnorten ohne eigene Postanstalt erforderlich
Straße Hausnummer
Stern *
Land
Stern *

Es sind folgende Sonderzeichen zugelassen:

| | | Darstellung im EBCDIC | nach DIN 66003 | auf Lochkarte |
|---|---|---|---|---|
| Stern | * | 5C | 2/10 | 11-4-8 |
| Zwischenraum | | 4∅ | 2/0 | keine Lochung |
| Punkt | . | 4B | 2/14 | 12-3-8 |
| Apostroph | ' | 7D | 2/7 | 5-8 |
| Bindestrich | - | 6∅ | 2/13 | 11 |
| Klammer auf | ( | 4D | 2/8 | 12-5-8 |
| Klammer zu | ) | 5D | 2/9 | 11-5-8 |
| Schrägstrich | / | 61 | 2/15 | 0-1 |

IV.

Für die Staatsangehörigkeit gilt folgender Schlüssel:

01 Deutschland
10 Albanien
11 Belgien
12 Bulgarien
13 Dänemark
14 Finnland
15 Frankreich
16 Griechenland
17 Großbritannien und Nordirland
18 Irland
19 Island
20 Italien
21 Jugoslawien
22 Luxemburg
23 Niederlande
24 Norwegen
25 Österreich
26 Polen
27 Portugal
28 Rumänien
29 Schweden
30 Schweiz
31 Sowjetunion
32 Spanien
33 Tschechoslowakei
34 Türkei
35 Ungarn
49 sonstiges Europa
50 Ägypten
51 Algerien
52 Ghana
53 Marokko
54 Nigeria
55 Südafrikanische Union
59 sonstiges Afrika
60 Argentinien
61 Brasilien
62 Chile
63 Kanada
64 Mexiko
65 Peru
66 USA
69 sonstiges Amerika
70 China
71 Indien
72 Indonesien
73 Irak
74 Israel
75 Japan
76 Jordanien
77 Pakistan
78 Persien/Iran
79 sonstiges Asien
89 Australien und Ozeanien
99 Staatenlosigkeit/ungeklärte Staatsangehörigkeit

V.

Die Beitragsgruppen sind in der Weise zu verschlüsseln, daß für jeden Arbeitnehmer in der Reihenfolge: Krankenversicherung, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit, die jeweilige in Betracht kommende Ziffer anzugeben ist.

| | |
|---|---|
| Krankenversicherung | |
| kein Beitrag | 0 |
| allgemeiner Beitrag | 1 |
| erhöhter Beitrag | 2 |
| Rentenversicherung | |
| kein Beitrag | 0 |
| voller Beitrag zur ArV | 1 |
| voller Beitrag zur AnV | 2 |
| halber Beitrag zur ArV | 3 |
| halber Beitrag zur AnV | 4 |
| Beitrag zur BA | |
| kein Beitrag | 0 |
| Beitrag | 1 |

Anlage 2

## Satzaufbau

### 1. Vorlaufsatz

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1— 4 | 4 | Vorlaufsatz | Wort VOSZ |
| 5— 6 | 2 | Dateiname | Wort IN |
| 7 | 1 | Bandrollennummer | Lfd. Nr. der Bandrollen 1—9 |
| 8—15 | 8 | Absender | Betriebsnummer des Absenders |
| 16—23 | 8 | Empfänger | Betriebsnummer des Empfängers |
| 24—29 | 6 | Erstellungsdatum | Datumsangabe im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen |
| 30—70 | max. 41 | Absender-Adresse | Name und Anschrift des Absenders in freier Form, Kurzbezeichnung zulässig |
| 71—80 | 10 | BK | ohne Inhalt (Leerstellen) |

### 2. Anmeldung

(Zusätzlich sind Sätze nach den Nummern 3 und 4 zu übermitteln)

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1—12 | 12 | VSNR | Versicherungsnummer |
| 13—14 | 2 | SK | Satzkennzeichen = ØØ |
| 15—16 | 2 | VSTR | Rentenversicherungsträger in der Form ØX; für Landesversicherungsanstalten: X = A<br>für Bundesversicherungsanstalt für Angestellte: X = B<br>für Bundesknappschaft: X = C<br>für Bundesbahn-Versicherungsanstalt: X = D<br>für Seekasse (AR): X = E<br>für Seekasse (AV): X = F |
| 17—18 | 2 | JA | Jahr des Beschäftigungsbeginns |
| 19—22 | 4 | BEBH | Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen |
| 23—24 | 2 | SA | Staatsangehörigkeit entsprechend Anlage 1, IV |
| 25 | 1 | BK | ohne Inhalt (Leerstelle) |
| 26—31 | 6 | BYGR | Beitragsgruppenschlüssel in der Form ØØØXXX (XXX = dreistelliger numerischer Schlüssel der Anlage 1, V) |
| 32 | 1 | GD | Grund der Abgabe:<br>Beginn der Beschäftigung = Ø<br>Änderung im Versicherungsverhältnis = 1 |
| 33—40 | 8 | BBNR | Betriebsnummer |
| 41—45 | 5 | TT | Angaben zur Tätigkeit |
| 46 | 1 | FM | verheiratet:<br>nein = Ø<br>ja = 1 |

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 47—48 | 2 | KIZL | Zahl der Kinder laut Steuerkarte;<br>wenn keine Kinder: ØØ |
| 49 | 1 | RT/RTAQ | Rentner oder Rentenantragsteller:<br>nein = Ø<br>ja = 1 |
| 50 | 1 | MFBH | Mehrfachbeschäftigter:<br>nein = Ø<br>ja = 1 |
| 51—62 | 12 | PSNR | zur Verfügung des Betriebs<br>(z. B. für Personalnummer) [1]) |
| 63—71 | max. 9 | FMNA | Familienname des Versicherten,<br>ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt [1]) |
| 72 | 1 | VONA | Anfangsbuchstabe des Vornamens [1]) |
| 73—80 | 8 | KKNR | Betriebsnummer der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse |

1) Die Stellen 51—72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

### 3. Namen / Namensänderung / Anforderung neuer Versicherungsnachweise

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1—12 | 12 | VSNR | Versicherungsnummer |
| 13—14 | 2 | SK | Satzkennzeichen = 11 |
| 15—16 | 2 | VSTR | Rentenversicherungsträger in der Form ØX;<br>für Landesversicherungsanstalten: X = A<br>für Bundesversicherungsanstalt für Angestellte: X = B<br>für Bundesknappschaft: X = C<br>für Bundesbahn-Versicherungsanstalt: X = D<br>für Seekasse (AR): X = E<br>für Seekasse (AV): X = F |
| 17 | 1 | GD | Grund der Abgabe:<br>bei Anmeldung oder Anschriftenänderung = Ø<br>bei Anforderung ohne Namensänderung = 1<br>bei Namensänderung wegen Heirat = 2<br>bei Namensänderung aus sonstigen Gründen = 3<br>bei Namensberichtigung [1]) = 4 |
| 18—72 | max. 55 | NA | Name ohne Geburtsname gemäß Anlage 1, II;<br>bei Grund der Abgabe = 1 : ohne Inhalt (Leerstellen) |
| 73—80 | 8 | KKNR | Betriebsnummer der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse |

1) Eine Berichtigung des Geburtsnamens über diesen Datensatz ist nicht möglich.

**4. Anschrift / Anschriftenänderung**
(Zusätzlich ist ein Satz nach Nummer 3 zu übermitteln)

| Stellen im Bandsatz | Stellenzahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1—12 | 12 | VSNR | Versicherungsnummer |
| 13—14 | 2 | SK | Satzkennzeichen = 13 |
| 15—16 | 2 | VSTR | Rentenversicherungsträger in der Form ∅X;<br>für Landesversicherungsanstalten: X = A<br>für Bundesversicherungsanstalt für Angestellte: X = B<br>für Bundesknappschaft: X = C<br>für Bundesbahn-Versicherungsanstalt: X = D<br>für Seekasse (AR): X = E<br>für Seekasse (AV): X = F |
| 17 | 1 | GD | Grund der Abgabe:<br>bei Anmeldung = ∅<br>bei Anschriftenänderung = 1 |
| 18—72 | max. 55 | AX | Anschrift |
| 73—80 | 8 | KKNR | Betriebsnummer der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse |

**5. Entgeltsbescheinigung / Abmeldung**

| Stellen im Bandsatz | Stellenzahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1—12 | 12 | VSNR | Versicherungsnummer |
| 13—14 | 2 | SK | Satzkennzeichen[1]) = 20 |
| 15—16 | 2 | VSTR | Rentenversicherungsträger in der Form ∅X;<br>für Landesversicherungsanstalten: X = A<br>für Bundesversicherungsanstalt für Angestellte: X = B<br>für Bundesknappschaft: X = C<br>für Bundesbahn-Versicherungsanstalt: X = D<br>für Seekasse (AR): X = E<br>für Seekasse (AV): X = F |
| 17—18 | 2 | JA | Jahr des Zeitraumes |
| 19—22 | 4 | VN | Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen |
| 23—26 | 4 | BS | Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen |
| 27—31 | 5 | EG | Entgelt in vollen DM; für Lehrlinge ohne Entgelt: ∅∅∅∅∅ |
| 32 | 1 | GD | Grund der Abgabe[2]) |
| 33—40 | 8 | BBNR | Betriebsnummer |
| 41—45 | 5 | TT | Angaben zur Tätigkeit |
| 46 | 1 | FM | verheiratet:<br>nein = ∅<br>ja = 1 |
| 47—48 | 2 | KIZL | Zahl der Kinder laut Steuerkarte; wenn keine Kinder: ∅∅ |

[1]) Wenn Meldungen, die von Betrieben auf Versicherungsnachweisen erstattet worden sind, mit Magnetband weitergeleitet werden, ist als Satzkennzeichen 21 zu verwenden.

| [2]) Grund der Abgabe | RV-Pflicht | Nicht RV-Pflicht |
|---|---|---|
| Ende der Beschäftigung | 2 | 7 |
| Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses | 3 | 8 |
| Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen, Kassenwechsel, sonstige Gründe) | 4 | 9 |

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 49 | 1 | RT/RTAQ | Rentner oder Rentenantragsteller:<br>nein = ∅<br>ja = 1 |
| 50 | 1 | MFBH | Mehrfachbeschäftigter:<br>nein = ∅<br>ja = 1 |
| 51—62 | 12 | PSNR | Zur Verfügung des Betriebes<br>(z. B. für Personalnummer) [3] |
| 63—71 | max. 9 | FMNA | Familienname des Versicherten,<br>ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt [3] |
| 72 | 1 | VONA | Anfangsbuchstabe des Vornamens [3] |
| 73—80 | 8 | KKNR | Betriebsnummer der für den Versicherten<br>zuständigen Krankenkasse |

3) Die Stellen 51—72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

## 6. Berichtigung einer Entgeltsbescheinigung

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1—12 | 12 | VSNR | Versicherungsnummer |
| 13—14 | 2 | SK | Satzkennzeichen = 29 |
| 15—16 | 2 | VSTR | Rentenversicherungsträger in der Form ∅X;<br>für Landesversicherungsanstalten: X = A<br>für Bundesversicherungsanstalt<br>für Angestellte: X = B<br>für Bundesknappschaft: X = C<br>für Bundesbahn-Versicherungsanstalt: X = D<br>für Seekasse (AR): X = E<br>für Seekasse (AV): X = F |
| | | | Es wurden übermittelt: |
| 17—18 | 2 | JAAE | Jahr |
| 19—22 | 4 | VNAE | Zeitraumbeginn im Format TG, MO<br>mit je 2 Stellen |
| 23—26 | 4 | BSAE | Zeitraumende im Format TG, MO<br>mit je 2 Stellen |
| 27—31 | 5 | EGAE | Entgelt in vollen DM |
| | | | Es waren zu übermitteln: |
| 32—33 | 2 | JANE | Jahr |
| 34—37 | 4 | VNNE | Zeitraumbeginn im Format TG, MO<br>mit je 2 Stellen |
| 38—41 | 4 | BSNE | Zeitraumende im Format TG, MO<br>mit je 2 Stellen |
| 42—46 | 5 | EGNE | Entgelt in vollen DM |
| 47—54 | 8 | BBNR | Betriebsnummer |
| 55—66 | 12 | PSNR | Zur Verfügung des Betriebes<br>(z. B. für Personalnummer) [1] |
| 67—71 | max. 5 | FMNA | Familienname des Versicherten,<br>auf die ersten 5 Stellen begrenzt [1] |
| 72 | 1 | VONA | Anfangsbuchstabe des Vornamens [1] |
| 73—80 | 8 | KKNR | Betriebsnummer der für den Versicherten<br>zuständigen Krankenkasse |

1) Die Stellen 55—72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

**7. Beitragslose Zeiten**

| Stellen im Bandsatz | Stellenzahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1—12 | 12 | VSNR | Versicherungsnummer |
| 13—14 | 2 | SK | Satzkennzeichen = 40 |
| 15—16 | 2 | VSTR | Rentenversicherungsträger in der Form ∅X;<br>für Landesversicherungsanstalten: X = A<br>für Bundesversicherungsanstalt für Angestellte: X = B<br>für Bundesknappschaft: X = C<br>für Bundesbahn-Versicherungsanstalt: X = D<br>für Seekasse (AR): X = E<br>für Seekasse (AV): X = F |
| 17—18 | 2 | ZTAT | Art der Zeit [1]) |
| 19 | 1 | MM | Merkmal über Abschluß der Fach- oder Hochschulausbildung:<br>ohne Abschluß = ∅<br>mit Abschluß = 1<br>bei anderen Zeiten = ∅ |
| 20—25 | 6 | VN | Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen |
| 26—31 | 6 | BS | Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen |
| 32—46 | 15 | | leer oder Eintragung einer weiteren beitragslosen Zeit in der gleichen Einteilung wie die Stellen 17—31 |
| 47—61 | 15 | | leer oder Eintragung einer weiteren beitragslosen Zeit in der gleichen Einteilung wie die Stellen 17—31 |
| 62—72 | 11 | | zur freien Verwendung des meldenden Versicherungsträgers |
| 73—80 | 8 | NR | Betriebsnummer des meldenden Versicherungsträgers |

1) Ersatzzeit (§ 1251 RVO, § 28 AVG, § 51 RKG)
nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Paragraphen = 31
Ausfallzeit (§ 1259 RVO, § 36 AVG, § 57 RKG)
nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Paragraphen = 51
nach Abs. 1 Nr. 2 dieser Paragraphen = 52
nach Abs. 1 Nr. 3 dieser Paragraphen = 53
nach Abs. 1 Nr. 4 b dieser Paragraphen
Schulausbildung ausgenommen Fach- und Hochschulausbildung = 54
Fachschulausbildung = 56
Hochschulausbildung = 57
nach Abs. 1 Nr. 2 a dieser Paragraphen = 58
nach Abs. 1 Nr. 4 a dieser Paragraphen = 59

**8. Wehr- und Ersatzdienstbescheinigung**

| Stellen im Bandsatz | Stellenzahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1—12 | 12 | VSNR | Versicherungsnummer |
| 13—14 | 2 | SK | Satzkennzeichen = 22 |
| 15—16 | 2 | VSTR | Rentenversicherungsträger in der Form ∅X;<br>für Landesversicherungsanstalten: X = A<br>für Bundesversicherungsanstalt für Angestellte: X = B<br>für Bundesknappschaft: X = C<br>für Bundesbahn-Versicherungsanstalt: X = D<br>für Seekasse (AR): X = E<br>für Seekasse (AV): X = F |

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 17—18 | 2 | JA | Jahr |
| 19—22 | 4 | VN | Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge beginnen |
| 23—26 | 4 | BS | Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge enden |
| 27—31 | 5 | EG | ØØØØØ |
| 32 | 1 | BK | ohne Inhalt (Leerstellen) |
| 33—40 | 8 | BBNR | Betriebsnummer |
| 41—50 | 10 | BK | ohne Inhalt (Leerstellen) |
| 51—62 | 12 | PSKZ | Personenkennziffer [1]) |
| 63—71 | max. 9 | FMNA | Familienname des Versicherten, ggf. auf die ersten 9 Stellen begrenzt [1]) |
| 72—80 | 9 | BK | ohne Inhalt (Leerstellen) |

1) Die Stellen 51—71 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

9. **Nachlaufsatz**

| Stellen im Bandsatz | Stellen-zahl | Feldbezeichnung | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 1— 4 | 4 | Nachlaufsatz | Wort NCSZ |
| 5 | 1 | Folgenummer | laufende Nummer der folgenden Magnetbandrolle, durchnumeriert von 2 bis 9. Befinden sich sämtliche Daten auf einer Rolle, ist „Ø" anzugeben. Ø erscheint auch auf der letzten Rolle |
| 6—11 | 6 | Anzahl der Sätze | Anzahl der logischen Sätze auf diesem Magnetband ohne Vor- und Nachlaufsatz |
| 12—22 | 11 | Entgeltssumme | Summe aller auf diesem Magnetband angegebenen Entgelte in vollen DM |
| 23—30 | 8 | Absender | Betriebsnummer des Absenders |
| 31—80 | 50 | BK | ohne Inhalt (Leerstellen) |

# Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)

**Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) — Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851) — wird verordnet:

§ 1

Abweichend vom Wortlaut der Anlagen A und B des ADNR sind die Randnummer 6301 Abs. 2 (Kategorie KO), die Randnummern 10 181, 10 185, 10 261, 10 402 Abs. 3 und 4, Randnummern 10 411 und 11 414 Abs. 1, Randnummer 31 182 Abs. 2, Randnummer 31 210 Abs. 1 Spalten I und II, Randnummer 31 216 Abs. 1 Buchstabe a Spalten I, II und III, Randnummer 31 217 Abs. 2 Spalten I und II, Randnummer 31 225 Abs. 2 Buchstabe a Spalte II, Randnummer 31 234 Abs. 4, Randnummer 41 312 Abs. 2, Randnummer 51 182 Abs. 2 und Randnummer 51 208 Abs. 2 in nachstehendem Wortlaut anzuwenden:

1. Randnummer 6301 Abs. 2 (Kategorie KO):

   „Kategorie KO:

   Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, deren Dampfdruck bei 50° C mehr als 1,1 kg/cm² beträgt und die nicht zur Kategorie Kx gehören. Ausgenommen sind jedoch:

   a) Motorentreibstoffe, deren Dampfdruck bei 50° C 1,5 kg/cm² nicht überschreitet;

   b) Gemische, deren Dampfdruck bei 50° C 1,75 kg/cm² nicht überschreitet, wenn bei der Bestimmung des Siedeverlaufes nach ASTM D 86-62 oder DIN 51751
      - der Siedebeginn des Gemisches nicht unter 35° C liegt und
      - die aufgefangene Destillatmenge zwischen Siedebeginn und 50° C höchstens 8 Vol-% beträgt."

2. Randnummer 10 181:

   „10 181 Urkunden

   (1) Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Urkunden müssen die folgenden Urkunden an Bord mitgeführt werden:

   a) die in Rn. 6002 (3) und (4) der Anlage A vorgesehenen Beförderungspapiere, die vom Absender aufgestellt und ordnungsgemäß ausgefüllt sind; die Gesamtheit der Beförderungspapiere muß alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter erfassen;

   b) die in Rn. 10 185 vorgesehenen Weisungen für alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter, sofern deren Menge die in Rn. 10 100 (1) angegebenen Grenzen übersteigt. (Diese Weisungen sind dem Schiffsführer vom Absender zu übergeben);

   c) der in Rn. 10 411 (3) vorgeschriebene Stauplan oder die entsprechenden Papiere, die ihn ersetzen;

   d) ein Abdruck dieser Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

   (2) Falls es die Vorschriften dieser Anlage vorsehen, müssen auch an Bord mitgeführt werden:

   a) das in Rn. 10 182 angeführte Zulassungszeugnis des Schiffes;

   b) die Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöscher, der Schläuche und der elektrischen Einrichtungen."

3. Randnummer 10 185:

   „10 185 Schriftliche Weisungen [siehe auch Rn. 10 181 (1) b), 10 273, 10 302, 10 340, 11 301, 21 301, 32 301, 41 415, 42 185, 42 192, 42 309 und 71 301].

   (1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art, die sich während der Beförderung ereignen können, sind dem Schiffsführer vom Absender schriftliche Weisungen mitzugeben, die in knapper Form angeben:

   a) die Art der Gefahr, die die beförderten gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die

erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;

b) die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;

c) die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;

d) die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese gefährlichen Güter ausgebreitet haben.

(2) Eine Weisung muß für jedes beförderte gefährliche Gut aufgestellt werden, wenn es

— in loser Schüttung oder
— in fest verbundenen Tanks befördert wird oder wenn
— Güter der Klasse IV b oder Güter, die den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegen, in Versandstücken befördert werden.

In anderen Fällen genügt eine Weisung für jede der Klassen, zu denen die beförderten Güter gehören.

Die Weisungen müssen in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Der Schiffsführer muß den Personen an Bord von diesen Weisungen Kenntnis geben, so daß sie in der Lage sind, sie anzuwenden; er hat die Weisungen für die betreffenden Güter während der Beförderung an Bord auszuhängen."

4. Randnummer 10 261:

„10 261 — Sprechfunkanlage
Die nachstehend unter den Buchstaben a bis c bezeichneten Schiffe müssen über eine Sprechfunkanlage für den öffentlichen Fernsprechdienst verfügen. Im grenzüberschreitenden Verkehr muß diese Anlage der jeweils geltenden Fassung des Regionalen Abkommens über den Rheinfunkdienst entsprechen:

a) Tankschiffe, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, mit Ausnahme von Tankschiffen, die zur Beförderung von weniger als 25 t Gütern der Kategorie K3 der Klasse III a bestimmt sind;

b) andere Schiffe, die Güter befördern, welche den Bestimmungen der Anlage 9, 10 oder 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegen;

c) andere Schiffe, die befördern:
— mehr als 25 t Güter der Kategorie K3 der Klasse III a in abnehmbaren Tanks,
— mehr als 1 000 kg Schwefelhexafluorid der Klasse I d Ziffer 10, oder
— mehr als je 100 kg der nicht den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegenden Güter der Klasse IV a, mit Ausnahme der leeren Verpackungen der Ziffern 91 und 92.

Diese Vorschrift gilt nicht für Schubleichter und Schleppkähne. Werden die unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Güter mit einem Schub- oder Schleppverband befördert, muß das schiebende beziehungsweise schleppende Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein."

5. Randnummer 10 402 Abs. 3:

„(3) Für das Zusammenladen von Gütern der Klassen III c, IV a, IV b und VI mit Nahrungs- oder Genußmitteln ist Buchstabe B vorgeschrieben."

6. Randnummer 10 402 Abs. 4:

„(4) Die Abdeckung eines Laderaumes wird als Teil dieses Laderaumes angesehen. Wenn jedoch ein Zusammenladeverbot durch den Buchstaben B vorgeschrieben ist, ist es verboten, das eine Gut auf Deck und das andere Gut in den darunterliegenden Raum zu laden, wenn nicht das Lukendach so beschaffen ist, daß seine Festigkeit und seine Dichtheit ausreichend sind, um jedes Eindringen eines auf Deck geladenen gefährlichen Gutes in den Laderaum zu verhindern."

7. Randnummer 10 411:

„10 411 Unterbringung der Ladung

(1) Die gefährlichen Güter müssen im Innern der Laderäume oder der fest verbundenen Tanks untergebracht sein.

(2) Die Bestimmungen dieser Anlage über die Unterbringung der Versandstücke auf den Schiffen gelten auch für die Unterbringung der Behälter (Container) und der abnehmbaren Tanks.

(3) Der Schiffsführer muß in einem Stauplan oder in anderen Papieren eintragen, welche gefährlichen Güter in den einzelnen Laderäumen, fest verbundenen Tanks oder an Deck untergebracht sind. Die Güter sind wie im Beförderungspapier angegeben (Bezeichnung des Gutes, Klasse, Ziffer, Buchstabe und gegebenenfalls F oder NF beziehungsweise Kategorie) zu bezeichnen."

8. Randnummer 11 414 Abs. 1:

„(1) Der in Rn. 10 414 Abs. 4 genannte Abstand von 1 m wird auf 3 m erhöht. Versandstücke, die Güter der Ziffer 2 a) oder Ziffer 5 der Klasse I b enthalten, müssen mindestens 2 m von der Bordwand des Laderaums entfernt untergebracht werden."

9. Randnummer 31 182 Abs. 2:

Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann jedoch auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichten, wenn ein zeitweiliges Zulassungszeugnis beantragt wird."

10. Randnummer 31 210 Abs. 1 Spalten I und II:

„(1) Das Schiff muß so beschaffen sein, daß keine Gase in die Wohnungen und Betriebsräume gelangen können.

Wenn zur Erfüllung dieser Bedingung senkrechte Schutzwände angeordnet werden, müssen diese mindestens 50 cm hoch sein."

11. Randnummer 31 216 Abs. 1 Buchstabe a Spalten I, II und III:

Spalte I und II:

„(1) a) Verbrennungsmotoren für den Schiffsantrieb müssen außerhalb des Bereichs der Ladung untergebracht sein."

Spalte III:

Der Text in Spalte III entfällt.

12. Randnummer 31 217 Abs. 2 Satz 2 Spalten I und II:

„Die Scharniere von Türen, Fenstern usw. der Aufbauten im Hinterschiff müssen auf der Seite dieses Bereichs angeordnet sein, damit sie sich auf der entgegengesetzten Seite öffnen."

13. Randnummer 31 225 Abs. 2 Buchstabe c Spalte II:

„In den beiden vorstehenden Fällen a) und b) dürfen durch die Schotte zwischen den Tanks und die Schotte zwischen Tanks und Pumpenraum Rohrleitungen hindurchgeführt werden, wenn in jedem Tank, zu dem sie führen, ein von Deck aus zu bedienendes Absperrorgan vorhanden ist."

14. Randnummer 31 234 Abs. 4:

„(4) Die Auspuffrohre müssen mit einer Vorrichtung zum Schutz gegen das Austreten von Funken versehen sein, z. B. Funkenfänger, geeignete Abgasturbinen."

15. Randnummer 41 312 Abs. 2:

In Absatz 2 entfallen die Worte „mit einem Siliziumgehalt von weniger als 70%".

16. Randnummer 51 182 Abs. 2:

Am Ende von Absatz 2 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die zuständige Behörde kann jedoch auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichten, wenn ein zeitweiliges Zulassungszeugnis beantragt wird."

17. Randnummer 51 208 Abs. 2:

„(2) Außerdem müssen Tankschiffe den Vorschriften für K3-Tankschiffe nach Abschnitt 2 der Klassen I d und III a genügen; wenn sie jedoch dazu bestimmt sind, Güter der Klasse V mit einem Flammpunkt unter oder gleich 55° C zu befördern, müssen sie den Vorschriften für K1/K2-Tankschiffe nach Abschnitt 2 der Klassen I d und III a entsprechen.

Die Vorschriften der Rn. 31 211(7) und 31 220 sind jedoch nicht anzuwenden und die Vorschriften der übrigen Rn. 31 200 bis 31 299 gelten nur insoweit, als sie nicht mit den Vorschriften dieses Abschnittes in Widerspruch stehen."

§ 2

Für die Beförderung von Benzol und Methylalkohol in Tankschiffen gelten nachstehende Vorschriften:

## Vorschriften über die Beförderung von Benzol und Methylalkohol in Tankschiffen

Abweichend von Rn. 10 121 in Verbindung mit Rn. 31 121 dürfen Benzol der Ziffer I a, Kategorie Kx, und Methylalkohol der Ziffer 5, Kategorie Kx der Klasse III a in Tankschiffen befördert werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

I. Soweit nachstehend unter II nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, sind die Bestimmungen der Anlage B für K1-Tankschiffe auf die Beförderung von Benzol und Methylalkohol anzuwenden.

II. Zusätzliche Vorschriften zu den verschiedenen Abschnitten des Kapitels II der Anlage B bezüglich der Klassen I d und III a.

1. **Allgemeines**

Ein Abdruck dieser Vorschriften muß sich an Bord befinden.

2. **Bau und Ausrüstung der Schiffe**

2.1 Die Druckausgleichsöffnungen müssen mit Über-/Unterdruck-Ventilen versehen sein. Diese müssen so eingestellt sein, daß sie sich nur öffnen, wenn es nach der Festigkeit der Tanks erforderlich ist.

2.2 Die während des Ladens aus den Tanköffnungen entweichenden gasförmigen Mischungen müssen gefahrlos abgeführt werden können.

2.3 Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen drei Wasserentnahmeanschlüsse mit drei Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

3. **Allgemeine Betriebsvorschriften**

Randnummer 31 311 (2) ist nicht anzuwenden.

4. **Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und die Handhabung**

4.1 Die während des Ladens aus den Tanks entweichenden gasförmigen Mischungen müssen gefahrlos abgeführt werden.

4.2 Beim Laden und Löschen müssen die unter 2.3 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5. **Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**

(keine ergänzenden Vorschriften).

§ 3

Für die Beförderung von Schwefel in geschmolzenem Zustand in Binnentankschiffen gelten nachstehende Vorschriften:

## Vorschriften über die Beförderung von Schwefel in geschmolzenem Zustand in Binnentankschiffen

I. Abweichend von Rn. 10 121 des ADNR darf Schwefel in geschmolzenem Zustand der Klasse III b Ziffer 2 b in Binnentankschiffen befördert werden, wenn die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden.

II. Ergänzende Vorschriften zu den verschiedenen Abschnitten im Kapitel II der Anlage B, die die Klasse III b betreffen:

1. **Allgemeines**

1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.

1.2 Die höchstzulässige Beförderungstemperatur muß im Zulassungszeugnis angegeben sein.

2. **Bau und Ausrüstung der Schiffe**

2.1 Die Schiffe müssen den Vorschriften für K3-Tankschiffe in Abschnitt 2 der Klassen I d und III a entsprechen. Jedoch sind die Rn. 31 200 (1), 31 211 (1), 31 221 und 31 222 (1) nicht anzuwenden und die übrigen Vorschriften der Rn .31 200 bis 31 299 gelten nur insoweit, als sie mit diesen ergänzenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehen.

2.2 Der Schiffskörper und die Tanks müssen aus Siemens-Martin-Stahl oder einem anderen Metall mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften bestehen.

Alle Teile des Schiffes, die mit Schwefel oder Schwefelverbindungen in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Schwefel oder Schwefelverbindungen angegriffen werden noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können.

2.3 Nur Schiffe mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks oder Zweihüllenschiffe sind zugelassen. Der Rauminhalt eines Tanks ist nicht begrenzt; es müssen aber mindestens zwei Tanks vorhanden sein. Diese Tanks müssen voreinander angeordnet sein.

Kofferdämme und Laderäume müssen für eine Person mit Sicherheitsausrüstung immer gut zugänglich sein.

Schotte, die die Laderäume und die Kofferdämme begrenzen, müssen geschweißt sein. In diesen Schotten sind Öffnungen nicht zugelassen. Jedoch dürfen Heizrohrdurchführungen in den Schotten eingeschweißt sein.

Weder Kofferdämme noch Laderäume dürfen für irgendeinen anderen Zweck eingerichtet sein.

Eine Einrichtung zum Füllen der Kofferdämme mit Wasser darf nicht vorhanden sein.

Die Tanks müssen außen mit einer schwer entflammbaren Isolierung versehen sein. Diese Isolierung muß ausreichend widerstandsfähig gegen Stöße und Erschütterungen sein. Über Deck muß die Isolierung durch eine Abdeckung geschützt sein. Die Temperatur dieser Abdeckung darf außen 50° C nicht überschreiten.

2.4 Die Ladetanks sind mit Belüftungseinrichtungen zu versehen, die mit Sicherheit während aller Beförderungsbedingungen die Konzentration von Schwefelwasserstoff oberhalb des Flüssigkeitsspiegels unter 1,85 Vol-% hält.

2.5 Die Laderäume, die die Tanks enthalten, müssen mit einer Lüftung versehen sein. Anschlüsse für eine Zwangslüftung müssen vorhanden sein. Die Ventilatoren müssen einem explosionsgeschützten Typ entsprechen.

Für jede Öffnung der Tanks muß eine Verschlußvorrichtung vorhanden sein, die in dauerhafter Weise befestigt ist. Eine dieser Verschlußvorrichtungen muß sich bei geringem Überdruck im Tank öffnen.

2.6 Die Einrichtungen zum Lüften müssen so beschaffen sein, daß eine Ablagerung von Schwefel verhindert wird.

2.7 Peileinrichtungen müssen vorhanden sein.

2.8 Die Öffnungen der Tanks müssen so hoch angeordnet sein, daß bei einem Trimm des Schiffes von 2° und einer Krängung von 10° Schwefel nicht ausfließen kann. Alle Öffnungen müssen über Deck im Freien liegen.

2.9 Die Tanks und die Lade- und Löschrohrleitungen müssen nach den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft werden.

2.10 Die Lade- und Löschrohrleitungen müssen soweit wie möglich durch Schweißung verbunden werden. Sie müssen ausreichend isoliert sein und beheizt werden können. Die Ausschalter der Ladungspumpen müssen über Deck soweit wie möglich außerhalb des Bereichs der Ladung angeordnet sein.

2.11 Die Feuerlöscheinrichtungen müssen eine Pumpe mit ausreichender Leistung und ausreichendem Druck haben, um zwei Strahlrohre zum Feuerlöschen zu versorgen.

Die Feuerlöschleitung muß über Deck eingebaut und mit einer ausreichenden Anzahl von Schlauchanschlüssen versehen sein.

Die Feuerlöschstrahlrohre müssen das Wasser versprühen können.

Der Durchmesser der Sprühstrahlrohrdüsen muß mindestens 12 mm betragen.

Die Sprühstrahlrohre müssen so angeordnet sein, daß jeder Punkt des Decks im Bereich der Ladung vom Wasser erreicht werden kann. Mindestens drei Sprühstrahlrohre müssen auf Deck vorgesehen sein.

Die Pumpenräume und jeder andere geschlossene Raum, in dem Leitungen für Schwefel in geschmolzenem Zustand vorhanden sind, müssen mit einer fest eingebauten Feuerlöscheinrichtung versehen sein, die von außerhalb des betreffenden Raumes bedient wird.

Wenn das Wärmeübertragungsmittel für die Erwärmung des Schwefels entzündbar ist, muß eine geeignete Feuerlöscheinrichtung für den Heizkessel vorhanden sein.

2.12 Das Wärmeübertragungsmittel muß so beschaffen sein, daß bei dessen Auslaufen in einen Tank eine gefährliche Reaktion mit dem Schwefel nicht zu befürchten ist. Die Temperatur der Flüssigkeit muß wirksam geregelt werden können.

2.13 Die Tanks und die Laderäume müssen mit Öffnungen und Leitungen zur Entnahme von Gasproben versehen sein.

2.14 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden Gasen gemessen werden kann, sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden müssen.

## 3. Allgemeine Betriebsvorschriften

3.1 Die Vorschriften für K3-Tankschiffe im Abschnitt 3 der Klassen I d und III a mit Ausnahme der Rn. 31 348 sind anzuwenden.

3.2 Die Konzentration von Schwefelwasserstoff im freien Raum der Tanks muß mindestens einmal alle acht Stunden gemessen werden. In den gleichen Abständen muß die Konzentration von Schwefeldioxyd und Schwefelwasserstoff in der Laderaumatmosphäre gemessen werden.

Die Ergebnisse der vorgenannten Messungen müssen in einem Tagebuch eingetragen werden.

3.3 Wenn die Tanks mit einer Zwangsbelüftung versehen sind, muß sie spätestens bei einer Schwefelwasserstoffkonzentration von 1,0 Vol-% in Betrieb genommen werden.

3.4 Wenn die Konzentration von Schwefelwasserstoff in den Tanks über 1,85 % ansteigt, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten.

Wenn ein bedeutsamer Anstieg der Konzentration von Schwefeldioxyd in einem Laderaum ein Entweichen von Schwefel vermuten läßt, müssen die Tanks innerhalb kürzester Frist gelöscht werden; neue Ladung darf dann erst nach erneuter Untersuchung durch die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, an Bord genommen werden.

3.5 Die Laderäume dürfen erst dann betreten werden, wenn nach vorheriger Lüftung festgestellt worden ist, daß gefährliche Gase nicht vorhanden sind.

3.6 Die im Zulassungszeugnis angegebene höchstzulässige Beförderungstemperatur der Ladung darf nicht überschritten werden.

## 4. Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und die Handhabung

4.1 Die Vorschriften der Rn. 31 407 Spalten I und II und Rn. 31 425 Spalte III sind anzuwenden.

4.2 Der Füllungsgrad der Tanks darf bei der höchstzugelassenen Beförderungstemperatur 98,5 % nicht überschreiten.

4.3 Das Laden und das Löschen muß unter Aufsicht einer hierfür vom Absender oder Empfänger beauftragten sachkundigen Person vorgenommen werden, die nicht zum Bordpersonal gehört.

4.4 Während des Ladens und Löschens dürfen außer den Anschlüssen der Lade- und Löschrohrleitungen nur die Lüftungsöffnungen offen sein.

Peilöffnungen dürfen nur zum Peilen geöffnet werden.

4.5 Während des Ladens und Löschens, außer wenn Frostgefahr besteht, muß die Feuer-

löschleitung unter Druck stehen. Die Feuerlöschstrahlrohre müssen betriebsbereit sein.

5. **Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**

5.1 Die Vorschriften der Rn. 31 503 und 31 504 (1) sind anzuwenden.

5.2 Ein Schubleichter, der Schwefel in geschmolzenem Zustand befördert, darf vom Schubboot nur dann getrennt werden, wenn der Betrieb und die Sicherheit auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

§ 4

Für die Beförderung von Vinylchlorid in Binnentankschiffen gelten nachstehende Vorschriften:

## Vorschriften über die Beförderung von Vinylchlorid in Binnentankschiffen

Abweichend von Rn. 10 121 in Verbindung mit Rn. 31 121 darf Vinylchlorid der Klasse Id Ziffer 8 a), F, in Binnentankschiffen befördert werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

I. Soweit nachstehend unter II nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, sind für die Beförderung von Vinylchlorid die Vorschriften der Anlage B für KO-Tankschiffe anzuwenden.

II. Ergänzende Vorschriften zu den verschiedenen Abschnitten im Kapitel II der Anlage B, die die Klassen I d und III a betreffen:

1. **Allgemeines**

1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.

1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.

2. **Bau und Ausrüstung der Schiffe**

2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Vinylchlorid in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Vinylchlorid angegriffen werden, noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können.

2.2 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 m über der Tankabdeckung abgeführt werden.

2.3 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen aus auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind.

Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.

2.4 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade-und Löschleitung nur geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist, und daß sie geschlossen sind, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.

Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.

2.5 Anläßlich jeder Prüfung müssen die Tanks auch einer inneren Besichtigung unterworfen werden, um festzustellen, daß kein Ansatz von Polymerisat vorhanden ist.

2.6 Das ganze Deck im Bereich der Ladung muß mit einer Einrichtung berieselt werden können. Diese Einrichtung muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.

Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen außerdem drei Wasserentnahmeanschlüsse sowie drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

2.7 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.

3. **Allgemeine Betriebsvorschriften**

Wenn die Temperatur der Ladung 30° C zu erreichen droht, muß der Schiffsführer alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß diese Temperatur erreicht wird und insbesondere die in Nummer 2.6 bezeichnete Deckberieselungseinrichtung in Betrieb nehmen.

4. **Besondere Vorschriften über das Laden, Löschen und die Handhabung**

4.1 Das Laden und Löschen muß unter Aufsicht einer hierfür vom Absender oder Empfänger beauftragten sachkundigen Person vorgenommen werden, die nicht zum Bordpersonal gehört.

4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.6 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5. **Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**

(Keine ergänzenden Vorschriften).

§ 5

(1) Diese Verordnung gilt auch auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins, jedoch nicht auf der Donau. Sie gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtstraßen. Auf der Mosel gilt diese Verordnung abweichend von Satz 1 jedoch nur insoweit, als die Anlagen A und B zum ADNR nach Artikel 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 20. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2044) anzuwenden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt § 1 Nr. 4 nur auf den Bundeswasserstraßen Rhein und Mosel.

(3) Zuständige Behörde im Sinne der Randnummer 31 182 Abs. 2 letzter Satz und Randnummer 51 182 Abs. 2 letzter Satz ist das Wasser- und Schiffahrtsamt.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Nr. 2.9 ist die Landesbehörde.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Nr. 3.4 Satz 1 ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion, das Wasser- und Schiffahrtsamt oder die Wasserschutzpolizei.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie auf dem Rhein oder der Mosel begangen worden sind, nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt, im übrigen nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1976 außer Kraft.

Abweichend von Absatz 1 gilt folgendes:

a) § 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 sowie § 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft;

b) § 1 Nr. 5, 6, 8 bis 17, § 3, mit Ausnahme von Nummer 2.4, und § 4 treten am 1. April 1973 in Kraft;

c) § 3 Nr. 2.4 tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2143) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 22. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 947) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

# Bundesgesetzblatt
# Teil II

**Nr. 75, ausgegeben am 20. Dezember 1972**




Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**

**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**